einen in lateinischer Sprache abgefaßten Schirmbrief, deffen Inhal folgender ist: Walter und seine Erben nehmen die deutschen Bewohner des Rheinwaldes in ihren Schuß, so lange sie sie zu schüßen vermögen. Sie können frei ihren Ummann wählen, der die niedere Gerichtsbarkeit übt. Die hohe Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Mord bleibt dem Vogt des Freiherrn vorbehalten. Ihre bisherigen guten Gewohnheiten dürsen sie beibehalten oder abändern. Für den Schirm zahlen sie dem Vogt jährlich 20 Pfd. In Kriegen, Reisen und Aufläusen dienen sie und ihre Nachsommen diesseits der Verge mit ihren Leibern getreu, wohin Walter und seine Erben wollen und es notwendig haben. Dagegen werden sie für die ganze Zeit ihres Kriegsdienstes schadlos gehalten.

Das ift das fog. Walferrecht, das überall Geltung hatte, wo Wallifer fich anfiedelten.

Von Rheinwald oder Savien aus dürften die Walliser auch in das Tal von Vals gekommen sein, wenn sie nicht, was ebenso wahrscheinlich ist, von Disentis her direkt dorthin gekommen sind.

Wie schon erwähnt, datiert der Lehenbrief für die in Davos ansäßigen Walliser vom Jahre 1289. Ausgestellt wurde er von den jungen Freiherren Johann und Donatus v. Baz, von ihrem Oheim Walter v. Baz und von ihrem Vormund, dem Grafen Sugo v. Werdenberg. Sie urkunden, daß sie dem Ammann Wilhelm und seinen Gesellen und ihren Erben verliehen haben als rechtes Lehen das Gut zu Davos. Als Lehenzins haben sie jährlich zum Feste des hl. Gallus 473 Käse und zu Martini 168 Ellen Tuch, und zu Georgi 56 Frischlinge, oder für die Käse 3 Schillinge, für das Tuch 4 Schillinge, für die Frischlinge 12 Schillinge zu entrichten.

Das Gut follen fie ewig befiten, und wenn fie ihren Bins abtragen, so find fie frei und haben mit niemand nichts zu schaffen.

Wenn unsere Bögte oder ihre Boten hin fahren, foll man ihnen geben, was fie bedürfen ohne Wein und Brot.

Wer den See inne hat, der zum Gute gehört, der soll 1000 Fische liefern an der alten Faßnacht, tut er das nicht, so muß er für je hundert geben ein Pfd. Mailisch. Es gehört der See nicht in das Erblehen, denn wer ihn bekommt, das ist unser Wille.

Und Wilhelm soll Ammann sein; entspricht er der Genoffenschaft nicht, so sollen die Genoffen einen anderen wählen aus demsfelben Tal.